



S a t z u n g

der Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e.V. und ist unter der Nr. VR 160728 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Arbeit der den anerkannten Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Einrichtungen, die auf den Gebieten der Suchtprävention, Suchthilfe und Suchtselbsthilfe tätig sind, und
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere durch Hilfe für Suchtgefährdete, Suchtkranke und diesen nahestehende Personen.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - fachkompetente Beratung für Mitgliedsorganisationen, (Fach-)Öffentlichkeit, Medien und Politik sowie alle interessierten Personen
 - Begleitung und Unterstützung bei allen Belangen rund um das Thema Abhängigkeitserkrankung in Thüringen,
 - die Weiterentwicklung der Suchthilfeangebote,
 - die Förderung der Suchtselbsthilfe,
 - Erarbeitung von Fachstandards,
 - Fort- und Weiterbildung,
 - Förderung und Koordinierung von Projekten sowie
 - Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen des Privatrechts und nicht eingetragene Vereine gemäß § 54 BGB sein, die in Thüringen
 - als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder
 - in der Suchthilfe bzw. der Suchtselbsthilfe mit landesweiter Betätigung aktiv sind.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Wird gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages Widerspruch erhoben, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich erklärt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, nach erfolgter Austrittserklärung sowie nach Ausschluss.
- (5) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes mit Angabe der Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen eingelegten Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Grundsätze der Vereinsarbeit. Die Mitgliederversammlung wird entweder in einem Präsenzverfahren oder in einem Verfahren durchgeführt, in dem die Vertreter der Mitglieder, ohne am Versammlungsort anwesend zu sein, ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (virtuelles Verfahren). Eine Präsenzveranstaltung sollte Vorrang haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, in Textform unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung enthält mindestens:
 1. einen Vorschlag für die Tagesordnung und
 2. die Mitteilung, ob die Mitgliederversammlung im Präsenzverfahren oder im virtuellen Verfahren durchgeführt wird, sowie
 3. die Informationen zu Beginn und voraussichtlicher Dauer der Versammlung.Bei Durchführung des Präsenzverfahrens ist der Sitzungsort in der Einladung anzugeben, bei der Durchführung des virtuellen Verfahrens sind die Zugangsdaten mitzuteilen.



- (3) Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird.
- (4) In einem virtuellen Verfahren durchgeführte Mitgliederversammlungen sind nur für die Vertreter der Mitglieder, die Mitarbeitenden der Koordinierungsstelle und durch den Vorstand eingeladene Gäste zugänglich. Sie müssen sich in einem gesicherten Verfahren anmelden. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Vorstandes und bei seiner bzw. ihrer Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied entweder durch ein zur Einzelvertretung befugtes Organmitglied oder durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten. Die bevollmächtigte Person muss in einem Arbeits-, Dienst- oder Mitgliedschaftsverhältnis zu einem der Vereinsmitglieder stehen oder für dieses ehrenamtlich tätig sein. Eine Person darf maximal zwei Vereinsmitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung ist vor dem Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Versammlungsleiter in Schriftform nachzuweisen; im Falle des Präsenzverfahrens kann dieser Nachweis der Bevollmächtigung auch noch zu Beginn der Mitgliederversammlung nachgeholt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von sechs Wochen mit gleicher Tagesordnung und gleicher Frist zu einer nächsten Sitzung eingeladen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Vertreter der Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (9) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Sie hat neben der Tagesordnung und Angaben über den Verlauf der Sitzung die gestellten Anträge und die Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Sie ist innerhalb eines Monats nach der Sitzung den Mitgliedern zuzuleiten. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Sitzung vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin bestimmt.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. inhaltliche Schwerpunkte der Arbeit des Vereins zu setzen,
 2. Wahl des Vorstandes,
 3. Wahl des Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferin, der bzw. die nicht Mitglied des Vorstandes und nicht haupt- oder ehrenamtliche(r) Mitarbeitende(r) der Koordinierungsstelle ist,
 4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes des Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferin,
 5. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 6. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanentwurfes für das folgende Geschäftsjahr,
 7. Entscheidung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen sowie Erlass einer Beitragsordnung,
 8. Entscheidungen gemäß § 4 (2) und (5),
 9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und eine Auflösung des Vereins und
 10. für den Fall, dass sich der Vorstand eine Geschäftsordnung gibt, die Genehmigung derselben.



§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und ein weiteres Vorstandsmitglied einer Suchtselbsthilfeorganisation angehören soll.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung nach folgendem Verfahren gewählt:
 - Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung einen Wahlleiter bzw. eine Wahlleiterin.
 - Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim
 - und im Wege einer Einzelwahl für jede zu besetzende Vorstandsposition (Vorsitzender bzw. Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende, Beisitzer bzw. Beisitzerin).
 - Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat bzw. Kandidatin die einfache Mehrheit erreicht, gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit);
 - bei Stimmengleichheit zwischen denjenigen Kandidaten, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfielen, erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens viermal jährlich statt, und zwar entweder in einem Präsenzverfahren oder in einem Verfahren, in dem die Teilnehmer, ohne am Versammlungsort anwesend zu sein, ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (digitales Verfahren).

Die Einladungen erfolgen textförmlich unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung enthält mindestens:

1. einen Vorschlag für die Tagesordnung und
2. die Mitteilung, ob die Vorstandssitzung im Präsenzverfahren oder im digitalen Verfahren durchgeführt wird, sowie
3. die Information zum Beginn der Versammlung.

Bei Durchführung des Präsenzverfahrens ist der Sitzungsort in der Einladung anzugeben, bei der Durchführung des digitalen Verfahrens sind die Zugangsdaten mitzuteilen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Teilnahme von mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Teilnehmenden.
- (7) Mindestens ein Mitglied der Koordinierungsstelle soll an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Funktion teilnehmen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Vorstandes bzw. der Stellvertretung bestimmt. Das Protokoll wird vom Vorstandsvorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung und vom Protokollanten bzw. der Protokollantin unterzeichnet.
- (9) Der Vorstand setzt die satzungsgemäßen Aufgaben sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Zudem obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung einschließlich der Entscheidung, ob diese im Präsenzverfahren oder im virtuellen Verfahren durchgeführt wird, und über die im Fall des virtuellen Verfahrens zu verwendende Software,
2. Erstellung des Rechenschaftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung und Veranlassung der Prüfung der Jahresrechnung nach dem Ende eines Geschäftsjahres,



3. Beauftragung von Fachprojekten zur Vorbereitung von Beschlüssen,
 4. Vorbereitung und Verabschiedung von Vergabeentscheidungen,
 5. Personalentscheidungen und Personalentwicklung,
 6. Haushaltsplanung und -umsetzung,
 7. bei Bedarf Bestellung eines Besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB, der einzelvertretungsberechtigt und von § 181 BGB nicht befreit ist. Die Aufgaben und Kompetenzen des Besonderen Vertreters sind in einer Geschäftsordnung festzulegen,
 8. die Einsetzung von Fachausschüssen.
- (10) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Tätigkeit die Sprecher/Sprecherinnen der Fachausschüsse bzw. die jeweilige Stellvertretung konsultieren.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit der Genehmigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft tritt.

§ 9

Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss Fachausschüsse für bestimmte Fachbereiche einsetzen und deren Arbeitsgebiete festlegen.
- (2) Den Fachausschüssen können angehören:
 - Mitglieder der Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e.V.,
 - juristische Personen und Gruppen, die Mitglied in einem Verband sind, der seinerseits Mitglied des Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e.V. ist, und,
 - mit Zustimmung des Vorstandes, sonstige juristische Personen und Gruppen, die auf dem Gebiet der Suchthilfe tätig sind bzw. Einrichtungen unterhalten.
- (3) In den Fachausschüssen wirken Organisationen gem. § 9 (2) zusammen, die in den jeweiligen Fachbereichen tätig sind bzw. Einrichtungen unterhalten.
- (4) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachliche Zusammenarbeit ihrer Mitglieder sicherzustellen. Auf Auftrag des Vorstandes erarbeiten sie Vorschläge oder Empfehlungen zu Themenkomplexen aus ihrem jeweiligen Fachbereich.
- (5) Die Fachausschüsse wählen jeweils eine Sprecherin/einen Sprecher aus dem Kreis des Fachausschusses

§ 10

Koordinierungsstelle

- (1) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke eine Koordinierungsstelle einrichten, die im Auftrag des Vorstandes und in Abstimmung mit diesem tätig wird.
- (2) Die Koordinierungsstelle hat u. a. folgende Aufgaben:
 - Koordination, Beratung und Unterstützung der Antragsberechtigten bei der Beantragung und Verwendungsnachweisführung der regionalen Förderung der DRV Bund und DRV Mitteldeutschland,
 - Förderung der Zusammenarbeit in der Suchthilfe in Thüringen und Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Initiativen.
- (3) Die Mitarbeitenden der Koordinierungsstelle sind hauptamtlich auf der Grundlage von Arbeitsverträgen tätig.
- (4) Sie legen regelmäßig – mindestens in jeder Vorstandssitzung – dem Vorstand Rechenschaft über ihre Arbeit ab.



§ 11

Finanzen und Haushaltsführung

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere
 - a) aus Zuwendungen und Zuschüssen,
 - b) aus Fördermitteln,
 - c) Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
- (2) Der Verein hat über seine Erträge und Aufwendungen Buch zu führen. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan für das folgende Jahr vom Vorstand aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von einem Rechnungsprüfer bzw. einer Rechnungsprüferin auf Ordnungsmäßigkeit, Plausibilität und Einhaltung der steuerlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften zu prüfen und durch die Mitgliederversammlung festzustellen.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 7 (5) bis (7).
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn dreiviertel der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung ist dem Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Suchthilfe in Thüringen einzusetzen hat.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung von der Gründungsversammlung am 12.10.1992 hat nach verschiedenen Änderungen, zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.05.2006, 30.11.2012, 07.11.2013 und die vorstehende Fassung erhalten. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt in Kraft.

Erfurt, 13.01.2022